

2345 C

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Berliner Bäder-Betriebe

**Hier: Systematik der Finanzierung zusätzlicher Zuschüsse an die Berliner Bäder-Betriebe
über Rücklagenentnahmen**

Rote Nummer/n: 2345 B

Vorgang: 98. Sitzung des Hauptausschusses vom 04. März 2026

Ansätze: Kapitel 0510/Titel 89201 Zuschüsse an
private Unternehmen für Investitionen

Abgelaufenes Haushaltsjahr	2025:	10.000.000,00 €
Laufendes Haushaltsjahr	2026:	8.500.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres	2025:	14.623.568,00 €
Aktuelles Ist	2026:	0,00 €

Gesamtausgaben: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten 98. Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 15.04.2026 die haushalterische Systematik der Finanzierung zusätzlicher Zuschüsse an die Berliner Bäder-Betriebe über Rücklagenentnahmen näher zu erläutern. Dabei wird insbesondere um Darstellung gebeten, aus welchen Gründen der Mittelbedarf nicht vollständig im Haushalt veranschlagt wird, sondern über unterjährige Sollerhöhungen aus Rücklagen finanziert wird, und wie dieses Verfahren haushaltssystematisch begründet wird.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

In Abstimmungen mit der SenFin erfolgt die Berichtserstattung durch SenInnSport als zuständige Fachverwaltung.

Die Bäderrücklage wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018/2019 eingerichtet. Bei der Bäderrücklage handelt es sich um eine sogenannte zweckgebundene, d.h. für Einzelzwecke gebildete Rücklage. Sinn und Zweck der Rücklagenvereinnahmung im Haushalt ist die Haushaltsentlastung.

Gemäß Nr. 3.1 AV zu § 62 LHO i.V.m. Anlage 1a zu den Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) sind Entnahmen aus der Rücklage an einen Titel der Obergruppe 35, in hiesigem Falle der Gruppe 359, zu zahlen. Im Kapitel 0510 ist daher der Titel 35903 - Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO - veranschlagt, um Mittel aus der Bäder-Rücklage entnehmen zu können.

Grundsätzlich erfolgt die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Vorhabenplanung nach dem Bädervertrag für die Entwicklung der Bäderinfrastruktur aus den investiven Mitteln des Kernhaushalts bei Kapitel 0510, Titel 89201. Etwaige, über den Ansatz hinausgehende Mittelbedarfe, die der Einzelplan 05 nicht bewältigen kann und die somit einen Mehrbedarf für den Gesamthaushalt darstellen, werden durch zusätzliche

Entnahmen aus der Bäderrücklage (d.h. über die veranschlagten Entnahmen hinaus) finanziert.

Somit wird die sich aus § 62 LHO ergebene Zweckbestimmung gewahrt und im Haushaltsvollzug eingehalten.

Buchungstechnisch werden die Einnahmen aus zusätzlichen, d.h. über den veranschlagten Einnahme-Ansatz hinausgehende Rücklagenentnahmen bei Kapitel 0510, Titel 35903 mittels Sollveränderungsbuchung (Buchungsschlüssel D20) ausgabeseitig bei Kapitel 0510, Titel 89201 zur Verfügung gestellt. Die Erhöhung der Saldenbeträge bei Einnahmen und Ausgaben erfolgt somit saldenneutral.

Mittelbedarfe investiver Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, sind typischerweise mit Unsicherheiten behaftet und lassen sich nicht im Vorhinein nicht in Gänze zuverlässig ermitteln. Die Veranschlagung erfolgt auf der Basis von Planungs-, Schätz- und Erfahrungswerten. Daraus können Mehrbedarfe gegenüber den zunächst veranschlagten Planwerten im Zuge der Haushaltswirtschaft resultieren. Mit den Mitteln aus der Bäderrücklage besteht die Möglichkeit, flexibel reagieren zu können.

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport